

1.Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schashagen

(Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S 566) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07.02.2022, Az.: 3.15.0-21-37, folgende 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schashagen erlassen:

I.

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlen in Sitzungen nach § 35 a GO sind grundsätzlich zulässig. Sofern jedoch ein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht, findet eine briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07.02.2022, Az.: 3.15.0-21-37 erteilt.

Merkendorf, den 17.02.2022

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister

LS

Rainer Holtz